



Bern, 21. Oktober 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Vernehmlassungsverfahren.....	4
3	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	5
4	Sanierung von Versicherungsunternehmen.....	6
	4.1 Sichernde Massnahmen (Art. 51 – Art. 51b VE-VAG).....	6
	4.2 Sanierungsrecht (Art. 52a – Art. 52i VE-VAG)	7
	4.2.1 Allgemein	7
	4.2.2 Massnahmen Sanierungsplan (Art. 52b – Art. 52e VE-VAG).....	7
	4.3 Konkursrecht (Art. 53 – Art. 54b^{bis} VE-VAG).....	9
	4.4 Verfahrensregeln (Art. 54d – Art. 54i VE-VAG).....	9
5	Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept	10
	5.1 Allgemein	10
	5.2 Professionelle Versicherungsnehmer (Art. 30a – 30c VE-VAG).....	11
	5.3 Konzerninterne Direkt- oder Rückversicherungscaptives (Art. 30d VE-VAG).....	12
	5.4 Rückversicherung (Art. 35 VE-VAG)	12
	5.5 Rentenumwandlungsgarantieprämie.....	12
6	Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler	12
	6.1 Definition (Art. 40 VE-VAG).....	12
	6.2 Unzulässige Tätigkeiten (Art. 41 VE-VAG).....	13
	6.3 Registrierungspflicht und ihre Voraussetzungen sowie Registerführung (Art. 42 und Art. 42a VE-VAG).....	13
	6.3.1 Registrierungspflicht	13
	6.3.2 Registrierungsvoraussetzungen und Registerführung	14
	6.4 Anforderungen (Art. 43 VE-VAG).....	15
	6.5 Informationspflicht (Art. 45 VE-VAG)	15
	6.6 Offenlegung der Entschädigung (Art. 45a VE-VAG)	15
7	Qualifizierte Lebensversicherungsprodukte und ihr Vertrieb (Art. 39a – 39i VE-VAG).....	16
	7.1 Allgemein	16
	7.2 Begriff (Art. 39a VE-VAG).....	16
	7.3 Basisinformationsblatt für qualifizierte Lebensversicherungen (Art. 39b – Art. 39d VE-VAG).....	16
	7.4 Informationspflichten bei der Empfehlung von qualifizierten Lebens- versicherungen (Art. 39e VE-VAG) und Werbung (Art. 39f VE-VAG)	18
	7.5 Angemessenheitsprüfung (Art. 39g VE-VAG)	18
	7.6 Dokumentation und Rechenschaft für qualifizierte Lebensversicherungen (Art. 39h VE-VAG)	19
	7.7 Vermeidung von Interessenkonflikten bei qualifizierten Lebensversicherungen (Art. 39i VE-VAG)	19
8	Ombudswesen (Art. 82 und 83 VE-VAG).....	19
9	Weitere Themen	20
	9.1 Bewilligungspflicht für ausländische Niederlassungen von Rückversicherern (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 VE-VAG)	20
	9.2 Befreiung der Aufsicht für innovative Geschäftsmodelle (Art. 2 Abs. 3 Bst. b VE-VAG).....	21
	9.3 Solvabilität (Art. 9 – 9b VE-VAG)	22

9.4	Versicherungsfremdes Geschäft (Art. 11 Abs. 1 VE-VAG)	22
9.5	Verantwortlicher Aktuar (Art. 24 Abs. 1, 3 ^{bis} und 4 VE-VAG)	23
9.6	Stärkung der Gruppen- und Konglomeratsaufsicht (Art. 67, 71 ^{bis} , 75, 79 ^{bis} VE-VAG)	23
9.7	Herausgabe von Dokumenten (Art. 80 und 81 VE-VAG)	24
9.8	Strafbestimmungen (Art. 86 und 87 VE-VAG)	24
9.9	Übergangsbestimmungen (Art. 90a VE-VAG)	25
10	Änderung anderer Erlasse	25
10.1	Strassenverkehrsgesetz (Art. 76 und Art. 76a Abs. 4 ^{bis} SVG)	25
10.2	Finanzmarktaufsichtsgesetz (Art. 37 Sachüberschrift und Abs. 1 FINMG)	25
11	Verzeichnis der Eingaben	26

1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) regelt seit 2006 die Aufsicht des Bundes über Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler. Seit der Einführung des VAG hat sich in einigen Bereichen des Gesetzes Änderungsbedarf manifestiert. So gibt es im Gegensatz zu den Banken für Versicherungsunternehmen nach VAG bis heute kein eigenständiges Sanierungsrecht. Weiter hat sich in der Praxis der Bedarf gezeigt, bei Versicherungsunternehmen, die nur professionelle Kunden haben, nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Erleichterungen von der Aufsicht zu gewähren. Im Zuge der Gesetzesarbeiten zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) hat das Parlament schliesslich entschieden, dass die Verhaltenspflichten des FIDLEG nicht direkt auf Versicherungsunternehmen Anwendung finden, sondern ins VAG aufgenommen werden sollen.

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet folgende Anpassungen:

- Das VAG soll neu ein Sanierungsrecht erhalten, damit Versicherungsunternehmen gegebenenfalls saniert werden können und nicht direkt liquidiert werden müssen, was insbesondere den Interessen der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer im Krisenfall Rechnung trägt.
- Wohl zumindest im europäischen Raum erstmalig wird eine Kundenkategorisierung im Versicherungsaufsichtsrecht eingeführt, welche es den Versicherungsunternehmen ermöglichen soll, insbesondere dann von Aufsichtserleichterungen zu profitieren, wenn professionelle Kunden, die keines besonderen Schutzes bedürfen, ihre alleinigen Vertragspartner sind.
- Unternehmen, die unter Wahrung des Versichertenschutzes über besondere innovative und zukunftsfähige Geschäftsmodelle verfügen, sollen sogar vollständig von der Aufsicht befreit werden können.
- Dem genannten Auftrag des Parlaments folgend, werden als drittes analog zum FIDLEG Verhaltenspflichten für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler beim Vertrieb von Versicherungsprodukten, die Anlagecharakter haben, aufgenommen.
- Daneben wurden weniger weitgehende Anpassungen am Gesetz vorgenommen, die sich bei den Arbeiten als sachgerecht erwiesen haben. Formal wurde dem VAG durch die Einführung von Abschnittstiteln eine übersichtlichere Struktur gegeben, was die Lesbarkeit des Gesetzes ganz erheblich erhöht.

2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 14. November 2018 eröffnet und dauerte bis am 28. Februar 2019. Zur Teilnahme wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise eingeladen.

Eine Stellungnahme eingereicht haben (jeweils in alphabetischer Reihenfolge):

- 24 Kantone: Aarau (AG), Appenzell Ausserrhoden (AR), Appenzell Innerrhoden (AI), Bern (BE), Basel-Landschaft (BL), Basel-Stadt (BS), Fribourg (FR), Genf (GE), Glarus (GL), Graubünden (GR), Jura (JU), Luzern (LU), Neuenburg (NE), Nidwalden (NW), Obwalden (OW), St. Gallen (SG), Schaffhausen (SH), Schwyz (SZ), Tessin (TI), Thurgau (TG), Uri (UR), Waadt (VD), Zug (ZG), Zürich (ZH);

- 6 politische Parteien: Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP), Christlichdemokratische Partei (CVP), FDP. Die Liberalen (FDP), Grünliberale Partei (glp), Schweizerische Volkspartei (SVP), Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS);
- 3 Dachverbände der Wirtschaft: economiesuisse, Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB);
- 38 interessierte Kreise: Association des courtiers en assurances (ACA), Assura, Bär & Karrer, Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV), Caisse cantonale d'assurance populaire (CCAP), Centre patronal (CP), Comparis, CSS Versicherung (CSS), Fédération romande des consommateurs (FRC), GBF Rechtsanwälte (GBF), Groupe Mutuel, Homburger, Lloyd's, Nationales Versicherungsbüro Schweiz - Nationales Garantiefonds Schweiz (nbi-ngf), New Reinsurance Company Ltd (new/re), Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA (Versicherungsombudsman), Ombudsstelle Krankenversicherung (OM-KV), RenaissanceRe (RenRe), Rentes Genevoises (RG), Retraites Populaires (RP), Rückversicherungen, santésuisse, Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV), Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht (SGHVR), Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP), Schweizerischer Verband der Versicherungs-Generalagenten (SVVG), Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), Stiftung zum Schutz der Versicherten (ASSI), Swiss Insurance and Reinsurance Captives Association (SIRCA), Schweizerische Vereinigung der Insurance und Risk Manager (SIRM), Swiss Insurance Brokers Association (SIBA), Touring Club Schweiz (TCS), Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV), Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG), Vereinigung Schweizerischer Versicherungs-Inhouse-Broker (VIB), VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF), Zürcher Handelskammer (ZHK), Zurich Schweiz (Zurich).

Explizit auf eine Stellungnahme verzichtet haben: der Kanton Solothurn, der schweizerische Städteverband, inter-pension, die schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) sowie die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz.

Zufolge der grossen Zahl an Vernehmlassungsantworten ist es im vorliegenden Bericht nicht möglich, alle Kommentare und Vorschläge im Einzelnen wiederzugeben. Der Bericht fokussiert deshalb auf jene Punkte des bundesrätlichen Vorentwurfs, welche am meisten Anlass zu Bemerkungen gaben.¹

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

Im Allgemeinen wird das Projekt von der Mehrheit der Kantone, den politischen Parteien und Dachverbänden der Wirtschaft gut aufgenommen. Die Organisationen der interessierten Kreise sind dagegen kritischer und äussern Vorbehalte.

Sanierung von Versicherungsunternehmen (vgl. Ziff. 4)

Der Vorschlag zum Sanierungsrecht wird von einer Vielzahl der Vernehmlassungsteilnehmer grundsätzlich begrüsst. Nebst kleineren Präzisierungsvorschlägen wird die Kompetenz der FINMA zur Durchführung der Sanierung vereinzelt in Frage gestellt.

Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept (vgl. Ziff. 5)

Die Vorschläge für ein kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept werden von Vernehmlassungsadressaten mehrheitlich gut aufgenommen. Kritisch bis ablehnend äussern sich namentlich die SP sowie Konsumentenschutzorganisationen. Die meisten Kantone und einige Interessenvertreter haben auf eine ausdrückliche Stellungnahme zum Thema verzichtet.

¹ www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen

Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler (vgl. Ziff. 6)

Die Definitionen der gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie das Verbot, gleichzeitig gebunden und ungebunden tätig zu sein, werden mehrheitlich begrüsst und unterstützt. Die Vorschläge zur Registrierungspflicht und ihre Voraussetzungen ebenfalls. Kontrovers aufgenommen werden die Bestimmungen zur Registerführung, zum Nachweis der Aus- und Weiterbildung sowie die Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle. Die Vorschriften zu den Informationspflichten werden mehrheitlich vorbehältlich weniger Kritikpunkte unterstützt. Generell begrüsst wird die Pflicht zur Offenlegung der Entschädigung von ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und –vermittlern gegenüber den Kundinnen und Kunden.

Qualifizierte Lebensversicherungsprodukte und ihr Vertrieb (vgl. Ziff. 7)

Die Vorschläge zur Regulierung von qualifizierten Lebensversicherungen werden von den Vernehmlassungsteilnehmern mehrheitlich begrüsst, allerdings vielfach unter Vorbehalt. Kontrovers diskutiert werden namentlich die Definition der qualifizierten Lebensversicherungsprodukte, der Inhalt des Basisinformationsblattes sowie die Informations- und Aufklärungspflichten der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

Ombudswesen (vgl. Ziff. 8)

Die gesetzliche Verankerung der Ombudsstelle(n) und die vorgeschlagene Anschlusspflicht für Versicherungsunternehmen und ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler werden mehrheitlich begrüsst. Abgelehnt werden sie jedoch von den bestehenden Ombudsstellen und den meisten Branchenorganisationen sowie von bürgerlichen Parteien.

Weitere Themen (vgl. Ziff. 9)

Die meisten weiteren vernehmlassten Vorschläge werden gut aufgenommen. Kontrovers aufgenommen werden insbesondere der bundesrätliche Vorschlag zur Befreiung der Aufsicht für innovative Geschäftsmodelle und, dass ausländische Niederlassungen von Rückversicherern neu einer Bewilligungspflicht unterliegen sollen.

4 Sanierung von Versicherungsunternehmen

4.1 Sichernde Massnahmen (Art. 51 – Art. 51b VE-VAG)

Nur wenige Teilnehmer haben sich ausdrücklich zu den sichernden Massnahmen in Artikel 51-51b VE-VAG geäussert:

Artikel 51 Absatz 3 VE-VAG soll mit dem Hinweis ergänzt werden, dass eine Beschwerde gegen die Massnahmen aufschiebende Wirkung haben oder aber die Publikation der angeordneten Massnahmen erst nach Eintritt der Rechtskraft vorgenommen werde (Assura).

Der SVV wünscht in Artikel 51a Absatz 3 VE-VAG die Präzisierung, dass der Verwaltungsrat die FINMA benachrichtigen soll. Gemäss dem TCS soll in Artikel 52a explizit erwähnt werden, dass das Sanierungsverfahren die Insolvenz abzuwenden habe und im Interesse der Versicherungsnehmer durchgeführt werde.

Bär & Karrer vertritt die Meinung, dass die Anordnungen in Artikel 51b Absatz 1 VE-VAG von denen im Voraus geschlossene Aufrechnungs-, Verwertungs- und Übertragungsvereinbarungen unberührt bleiben sollen, um solche des 2. Abschnitts (insbesondere von Art. 51), analog zu Artikel 26 f. BankG, zu ergänzen seien. Der SKS beantragt hingegen die Streichung von Artikel 51b VE-VAG, die Anordnungen gingen zu weit, Inhalt und Umfang seien zu unbestimmt.

4.2 Sanierungsrecht (Art. 52a – Art. 52/ VE-VAG)

4.2.1 Allgemein

Der Vorschlag des Bundesrats zum Sanierungsrecht wird generell unterstützt (SVV, ASSI, RenRe, FR, GE, UR, ZG, ZH, BDP, CVP, FDP, glp, SP, SVP, SGB, SGV, Homburger, ZHK, Zurich, Bär & Karrer). Etliche Vernehmlassungsteilnehmer haben unterschiedliche Anträge vorgebracht, auf die in der Folge eingegangen wird.

Einigen Sanierungsmöglichkeiten steht die CVP kritisch gegenüber; für sie sei entscheidend, dass bei der Anwendung der Sanierungsregeln der Schutz der Versicherten im Fokus sei und nicht die Rettung des Versicherungsunternehmens. Für den SGHVR gibt es hingegen keine Rechtfertigung oder überzeugende Begründung zur Einführung des Sanierungsrechts. Die Möglichkeit einer Sanierung könne auch dazu führen, dass sich Versicherungsnehmer ohne (Zusatz-)Versicherung wiederfinden und aufgrund des Alters oder Krankheit keine neue Versicherung zu denselben Konditionen abschliessen können (FRC, SGB).

Eine Ausweitung der Kompetenzen der FINMA zur Durchführung der Sanierung durch das Eingreifen in Vertragsverhältnisse, namentlich die Einschränkung der Rechte der Versicherungsnehmer, sei nicht ganz unproblematisch (SGHVR). Auch die SP äussert Bedenken darüber, dass im Sanierungsverfahren der FINMA sehr weitgehende Kompetenzen zugesprochen würden, was zu Konflikten mit der Branche führen könne; es sollten daher andere Lösungen geprüft werden.

4.2.2 Massnahmen Sanierungsplan (Art. 52b – Art. 52e VE-VAG)

Die Massnahmen des Sanierungsplans in Artikel 52b - 52e VE-VAG werden unterstützt (ASSI, RenRe), wobei es aus systematischen Gründen Verweise innerhalb des Sanierungsrechts bedürfe (TCS). Kritisiert wird hingegen, dass die Ausgestaltung der Zustimmung zum Sanierungsplan vermuten lasse, eine echte Mitbestimmung der Versicherten im Vergleich zum BankG oder SchKG sei unerwünscht (SGHVR). Auch könne es nicht akzeptiert werden, dass zu Gunsten des Versicherungsunternehmens in die Rechte der Versicherten eingegriffen werde (SGB).

Die Möglichkeit der einseitigen Vertragsänderung gemäss Artikel 52b Absatz 1 Buchstabe c VE-VAG wird dahingehend kritisiert, als dass sie zu Nachteilen für die Versicherungsnehmer führen könne, weshalb sie zu streichen sei (SKS, FRC).

Zu Artikel 52d VE-VAG wurden unterschiedliche Anträge gestellt:

Die Sachüberschrift in Artikel 52d VE-VAG soll ergänzt werden mit: «Herabsetzung des bisherigen und Schaffung (...)» (SVV, Zurich). Beim Vorliegen von gebundenem Vermögen seien die Massnahmen in Absatz 1 als letztes Mittel zu ergreifen und zwar auch subsidiär zum Eingriff in andere Gläubigerrechte (TCS).

Als weitere Präzisierung wird beantragt, dass von der Wandlung und der Forderungsreduktion in Absatz 2 ausdrücklich auch Forderungen aus Versicherungsverträgen, für die gebundenes Vermögen nach Artikel 17 vorgeschrieben ist, soweit dieses zur Sicherstellung der Ansprüche ausreicht, ausgenommen werden (SVV, Zurich, Assura). Auch wird gefordert, dass Fremdkapitalinstrumente von der Verrechnungssteuer befreit würden (Homburger).

Es bedürfe einer Klarstellung darüber, welche Instrumente unter Absatz 3 und Absatz 4 fallen und wie diese Absätze zueinanderstehen (SVV, Zurich). Artikel 52d Absatz 4 soll so verstanden werden, dass, wenn die Wandlung oder Reduktion von Forderungen des vorangehenden Rangs nicht zur Abwendung der Insolvenz ausreicht, die Forderungen des nachfolgenden Rangs einbezogen werden dürfen (SVV, Zurich). Auch soll auf die unterschiedliche Behandlung von Forderungen der Versicherten aus Versicherungsverträgen je nach ihrer Sicherstellung (genügendes bzw. ungenügendes gebundenes Vermögen) verzichtet werden. Beide Forderungen seien unter Artikel 52d Absatz 5 Buchstabe a zu subsumieren, was auch erlauben

würde, Forderungen der 1. und 2. Klasse nach Artikel 219 SchKG von der Reduzier- bzw. Wandelbarkeit auszunehmen (Abs. 2 und 4), wie es im Bankenrecht der Fall ist (Bär & Karrer). Andere beantragen hingegen, dass Artikel 52d Absatz 5 Buchstabe b im Sinne der zweistufigen Vorgehensweise gemäss Artikel 54a^{bis} VE-VAG präzisiert wird (SVV, Zurich).

Des Weiteren wird vorgebracht, die Gleichstellung von risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten mit dem Gesellschaftskapital sei für die Reihenfolge der Herabsetzung oder Wandlung unnötig und es gäbe Abgrenzungsschwierigkeiten, weshalb Absatz 3 Buchstabe b zu streichen sei, allenfalls bedürfe es der Streichung oder einer klareren Formulierung von Absatz 4 Buchstabe b (Bär & Karrer).

Im Zusammenhang mit der Forderungsreduktion als Massnahme im Sanierungsplan (Art. 52b Abs. 1 VE-VAG) wird vorgebracht, dass die Möglichkeit der alternativen Kürzung der Vertragslaufzeit anstelle der summenmässigen Forderungsreduktion in Verbindung mit Artikel 52e Absatz 2 VE-VAG erwähnt werden solle. Zudem könne diese Möglichkeit eine Abweichung vom Prinzip der Gleichbehandlung der Versicherten sowie vom NCWOL Prinzip darstellen. Dies sei in den künftigen Materialien (Botschaft) zu erwähnen (SVV, Zurich). Gemäss SKS mache Artikel 52e VE-VAG nur Sinn, wenn durch die einseitige Vertragsanpassung die Rechte des einzelnen Versicherten nicht tangiert würden. Es dürfe zu keinerlei Ungleichbehandlungen kommen zwischen Versicherungsnehmern, die die gleiche Art von Versicherungsverträgen abgeschlossen haben. Auch soll im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden, dass die Anpassung von Versicherungsverträgen nicht zu neuen oder erhöhten Leistungspflichten des Versicherungsnehmers führen dürfe (Bär & Karrer). Einige Teilnehmer beantragen aufgrund der Problematik der potentiellen Ungleichbehandlung die Streichung von Artikel 52e VE-VAG (SP, FRC, SGB).

Auch aus Gründen der Ungleichbehandlung der Versicherungsnehmer wird beantragt, Artikel 52f VE-VAG sowie Artikel 52g Absatz 1 Buchstabe a VE-VAG zu streichen (FRC). Um den Versichertenschutz zu wahren, wird dafür plädiert, in Artikel 52f Absatz 2 VE-VAG klarzustellen, dass die Ersatzforderung gegenüber dem zu sanierenden Versicherungsunternehmen den Versicherten zustehe (SVV, Zurich).

In Artikel 52g Absatz 1 VE-VAG soll der Aufschieb der Beendigung von Verträgen nur im Rahmen der Sanierung gemäss Abschnitt 2a möglich sein, weshalb der Verweis darauf zu beschränken sei. Dementsprechend seien auch Absatz 2 sowie Artikel 52h Absatz 1 anzupassen (SVV, Zurich). In Absatz 3 bedürfe es dem Zusatz, dass während des Aufschubs alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen (inkl. Margin Calls) aufrechtzuerhalten seien, um den Erwartungen der Marktteilnehmer auf den internationalen Derivatmärkten zu entsprechen (SVV, Zurich, Assura). Auch sei ein zusätzlicher Artikel 52g Absatz 6 sowie Artikel 52h Absatz 5 einzufügen, wonach jedes Mal, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 51a bestünden, ein einmaliger Aufschieb angeordnet werden könne (SVV, Zurich).

Zu Artikel 52h VE-VAG wird beantragt, dass diese Bestimmung mit den Absätzen von Artikel 52g Absatz 4 und 5 VE-VAG analog ergänzt wird, da die Bestimmungen zum Beendigungsaufschieb auch für Rückversicherungsverträge gelten sollten (Bär & Karrer).

Zu Artikel 52i VE-VAG wird vorgebracht, es fehle an geeigneten gesetzlich festgelegten Massnahmen, um die ordnungsgemässe Schadenabwicklung dauerhaft sicherzustellen und die nötige Sorgfalt aufzubringen, weshalb ein zusätzlicher Absatz einzuführen sei, der dieser Problematik sowie der Interessenwahrung des Rückversicherungsunternehmens Rechnung trage (SVV, Zurich). Der SGB wünscht sich die Ergänzung, wonach am Ende des Sanierungsverfahrens eine Berichterstattung namentlich darüber erfolgt, wie die Leistungen des Rückversicherers an die Versicherten ausbezahlt worden sind.

Im Hinblick auf die Genehmigung des Sanierungsplans gemäss Artikel 52j VE-VAG sei es notwendig, dass die FINMA die Rechtmässigkeit, die Verhältnismässigkeit und die Erheblichkeit der Massnahmen überprüfe, weshalb es einer dementsprechenden Komplettierung in Artikel 52j Absatz 1 Buchstabe a bedürfe (TCS). Auch sei das Wort «voraussichtlich» in Artikel 52j Absatz 1 Buchstabe c zu streichen, da der Sanierungsplan nur genehmigt werden

dürfe, wenn durch die Sanierung keine Schlechterstellung der Versicherungsnehmer zu erwarten ist (SKS).

In Artikel 52k Absatz 2 VE-VAG sei die selbsterklärende Ergänzung «Lehnt mindestens die Hälfte [...]» vorzunehmen (SVV, Zurich).

Es wird beantragt, in Artikel 52m Absatz 1 VE-VAG klarzustellen, dass nur Rechtsgeschäfte, welche vor der Genehmigung des Sanierungsplanes eingegangen worden sind, angefochten werden können (SVV, Zurich). Des Weiteren sei in Absatz 2 einerseits aufzunehmen, dass nebst dem Ausschluss der Anfechtbarkeit auch die Möglichkeit bestehe, dass das Versicherungsunternehmen die Anfechtung von Rechtsgeschäften unterlässt, und andererseits zu präzisieren, in welchem Fall der Sanierungsplan die Anfechtung von Rechtsgeschäften nach Absatz 1 ausschliessen könne (SVV, Zurich).

4.3 Konkursrecht (Art. 53 – Art. 54b^{bis} VE-VAG)

Diverse Vernehmlassungsteilnehmer unterstützen das Konkursrecht als Ganzes (ASSI, RenRe, ZG, TCS), vereinzelt werden ausdrücklich die Bestimmungen über den Versicherungskonkurs gutgeheissen (ASSI, RenRe).

Im Zusammenhang mit der Konkurseröffnung wird beantragt, in Artikel 53 Absatz 1 VE-VAG vorzusehen, dass die Eröffnung des Konkurses unverzüglich erfolgen müsse (SVV, Zurich).

Klärungsbedarf bestehe bezüglich dem Zeitpunkt der Geltendmachung von Regressforderungen von Sozialversicherungen gegenüber Privatversicherungen, um unter die angemeldeten Forderungen im Sinne von Artikel 54a Absatz 1 VE-VAG zu fallen (ZG).

Des Weiteren wird von mehreren Teilnehmern Artikel 54a Absatz 2 VE-VAG betreffend Forderungen aus Versicherungsverträgen thematisiert. Es wird beantragt, die Forderungen aus Versicherungsverpflichtungen in die erste Klasse im Sinne von Artikel 219 Absatz 4 SchKG aufzunehmen (FRC, SKS), aber erst nach Erfüllung aller anderen Forderungen der ersten Klasse aus der Konkursmasse zu befriedigen (SP, SGB). Auch wird gewünscht, in Artikel 54a die Reihenfolge der Absätze 1 und 2 zu ändern, da ansonsten gemäss Absatz 2 nur Forderungen der Versicherten aus Versicherungsverträgen, die sich mittels der Bücher feststellen lassen, aus der Masse befriedigen würden (SVV, Zurich).

Beantragt wird zudem, in Artikel 54a^{bis} Absatz 2 die Konkursliquidatoren zu verpflichten, Forderungen, die durch gebundenes Vermögen sichergestellte Vermögenswerte betreffen, vor der Rechtskraft des Kollokationsplanes zu befriedigen (TCS).

4.4 Verfahrensregeln (Art. 54d – Art. 54i VE-VAG)

Die Verfahrensregeln werden grundsätzlich begrüsst (ASSI, RenRe, SKS, TCS), gewünscht wird jedoch die ausdrückliche Präzisierung, dass Beschwerden gegen die sichernden Massnahmen keine aufschiebende Wirkung zukommen, auf Gesuch hin aber erteilt werden können. Auch seien Entscheide über die sichernden Massnahmen erst nach Eintritt der Rechtskraft zu publizieren (Assura).

Bei Artikel 54e Absatz 2 VE-VAG kritisiert die SGHVR, die der FINMA eingeräumte Ermessenskompetenz im Zusammenhang mit der Konkurseröffnung gehe zu weit.

5 Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept

5.1 Allgemein

Die Vorschläge für ein kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept werden von Vernehmlassungsadressaten mehrheitlich gut aufgenommen. Kritisch bis ablehnend äussern sich namentlich die SP sowie Konsumentenschutzorganisationen. Die meisten Kantone und einige Interessenvertreter haben auf eine ausdrückliche Stellungnahme zum Thema verzichtet.

AI, LU und NW sowie die BDP, CVP, FDP, glp, SVP heissen die Vorschläge für ein kundenschutzbasiertes Aufsichtsrecht ausdrücklich gut. Die BDP befürchtet jedoch, dass der organisatorische Aufwand den Nutzen weitaus übersteigen könnte. Für die CVP ist zentral, dass der Schutz für Private und KMU nicht abnehmen darf; eine strikte aufsichtsrechtliche Kontrolle müsse weiterhin gewährleistet sein. CP, Homburger, RenRe, SAV, SIRCA und ZHK begrüssen die Vorschläge des Bundesrats ebenfalls. Branchenübergreifend werde ein «level playing field» geschaffen und die Gleichbehandlung der Anbieter von Finanzdienstleistungen sichergestellt. Auch der SVV unterstützt die Stossrichtung, mittels gezielter aufsichtsrechtlicher Erleichterungen deregulierend in das VAG einzugreifen, sieht aber insbesondere bezüglich des Vorschlags zur Qualifizierung der professionellen Versicherungsnehmer Verbesserungsbedarf. Wie die BDP befürchtet der Verband, dass der organisatorische Aufwand den erhofften Nutzen übersteigen könnte. Wegen des zu erwartenden Mehraufwands sei der Vorschlag im Speziellen für mittelgrosse Versicherungsunternehmen, die sowohl professionelle als auch nicht professionelle Versicherungsnehmer versichern, in der vorgelegten Version wenig attraktiv. Viele weitere Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Revisionsvorlage ebenfalls im Grundsatz, haben aber zum kundenschutzbasierten Aufsichtsrecht keine besonderen Bemerkungen anzubringen (ACA, ASIP, ASSI, Assura, Bär & Karrer, economiesuisse, CCAP, Comparis, CSS, SGV). Die Mehrheit der Kantone unterstützt die vorliegende Revisionsvorlage generell (AG, AI, AR, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, UR, VD und ZG).

Die SP steht der vorgeschlagenen Abstufung der Aufsichtsintensität sehr skeptisch gegenüber. FRC, Groupe Mutuel, SBG und TCS lehnen die vorgeschlagenen Bestimmungen für ein kundenschutzbasiertes Aufsichtsrecht grundsätzlich ab und verlangen die Streichung des Abschnitts 5a. FRC und SBG bezweifeln dabei grundsätzlich, dass «professionelle Versicherungsnehmer» in der Lage sind, sich auf dem Versicherungsmarkt allein durch ihre Expertise (professionelles Risikomanagement) zu schützen. Die Finanzkrise von 2008 habe gezeigt, dass «professionelle Versicherungsnehmer» nicht in der Lage waren, ihre Risiken zu managen. Die Schutzvorschriften des VAG müssten deshalb auch weiterhin für sämtliche Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gelten. Aus demselben Grund lehnen FRC und SBG auch die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Erleichterungen für konzerninterne Direkt- und Rückversicherungscaptive (Art. 30d VE-VAG) ab. Die SKS befürchtet, dass sich lückenhafte Aufsichtsregelungen auf die Rechtsstellung von Einzelpersonen auswirken könnten und steht deshalb den vorgeschlagenen Bestimmungen für ein kundenschutzbasiertes Aufsichtsrecht ebenfalls kritisch gegenüber. Aus Sicht der santésuisse sind die vorgeschlagenen Bestimmungen (Art. 30a – 30c VE-VAG) zu kompliziert und zudem abgrenzungs- und auslegungsintensiv. Sie würden einen enormen Mehraufwand bedeuten für Versicherungsunternehmen, die sowohl KMU als auch professionelle Versicherungsnehmer versichern. So müssten zum Beispiel neu die Bestände aufgeteilt (Abgrenzung professionelle / nicht professionelle Personen gemäss Art. 30a Abs. 3 VE-VAG) sowie beide Bestände separat verwaltet werden. Zudem seien Nachweise zu erbringen, um «professionelle Kunden» definieren zu können.

Nicht ausdrücklich geäussert zum Thema haben sich die Kantone BL, GR, SO, TI und ZH sowie A-RV, GBF, inter-pension, Lloyd's, nbi-ngf, new/re, OM-KV, OM-P/S, RG, RP, SBG, SIRM, SVR, SVVG, VBV, VKG und VIB.

5.2 Professionelle Versicherungsnehmer (Art. 30a – 30c VE-VAG)

Der Kanton ZG und die Assura weisen darauf hin, dass sich die Definition der «professionellen Versicherungsnehmer» auf eine Gesetzesbestimmung abstützt, die noch nicht in Kraft ist (Art. 98a Abs. 2 E-VVG). Zuzufolge fehlender Erfahrungswerte beinhalte dies gewisse Risiken.

Der ASIP unterstützt die in Artikel 30a VE-VAG vorgeschlagenen Erleichterungen und namentlich die Klarstellung in Absatz 4, dass die in Absatz 1 gemachten Ausnahmen für Lebensversicherer dann nicht greifen, wenn aus Versicherungsverträgen mit «professionellen Versicherungsnehmern» Ansprüche aus Pflichtversicherungen zugunsten nicht professioneller Personen (z.B. BVG-Obligatorium) und reglementarische anwartschaftliche und laufende Leistungen zu garantieren sind. Der ASIP begrüsst auch den Vorschlag, dass bei der Versicherung sämtlicher Risiken der beruflichen Vorsorge zudem in jedem Fall ein gebundenes Vermögen (Art. 17 VAG) zu stellen ist.

Für die ASSI und SGHVR ist zentral, dass der Begriff der «professionellen Versicherungsnehmer» im gesamten Versicherungsrecht gleich definiert wird, dies verhindere Konflikte. Bär & Karrer, SGHVR, SIBA, SVV, VQF und VSV fordern ebenfalls eine weitergehende Angleichung der Definition der «professionellen Versicherungsnehmer» an jene im VVG, Bär & Karrer mit Ausnahme der Vorsorgeeinrichtungen. Unternehmen mittlerer Grösse im Sinne von Artikel 98a Absatz 2 Buchstabe g E-VVG seien durchaus fähig, eine fundierte Risikoeinschätzung vorzunehmen. Alternativ dazu könnte nach Bär & Karrer, SIBA, SVV, VQF, VSV und Zurich für bestimmte Kategorien von Versicherungsnehmerinnen und –nehmern auch ein «Opting-Out»-Konzept eingeführt werden. Die betroffenen Kundinnen und Kunden könnten somit freiwillig auf einen gewissen Schutz verzichten; dies würde im Gegenzug mit tieferen Prämien honoriert. Für Bär & Karrer ist zudem wesentlich, dass Versicherungsunternehmen grundsätzlich auf die Aussagen einer Versicherungsnehmerin oder eines Versicherungsnehmers vertrauen dürfen. Vertiefte Abklärungen zur «Professionalität» sollten deshalb – nicht wie in Artikel 30b VE-VAG vorgeschlagen – nur dann angestrengt werden müssen, wenn Anzeichen bestehen, die zu ernsthaften Zweifeln Anlass geben.

Risikomanager seien in der Regel Ingenieure und Techniker, die Gefahren erkennen, bewerten und einschränken müssten. Die SGHVR bezweifelt deshalb, dass Risikomanager generell in der Lage sein sollen, die Solvenz eines Versicherungsunternehmens zu beurteilen. Die Gesellschaft schlägt deshalb vor, bei der Definition der «professionellen Versicherungsnehmer» stärker auf das Kriterium des «grossen Unternehmens» im Sinne von Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe g E-VVG abzustellen. Sollte am Kriterium des «professionellen Risikomanagements» festgehalten werden, müsste der Beizug eines professionellen Brokers (im Sinne eines Outsourcings des Risikomanagements) dem eigenen professionellen Risikomanagement gleichgesetzt werden. Die ACA ist der Ansicht, dass der Begriff der «professionellen Versicherungsnehmer» generell unklar sei und besser umschrieben werden sollte.

«Professionelle Versicherungsnehmer» müssten zufolge des wegfallenden Schutzes durch ein gebundenes Vermögen jederzeit in der Lage sein, die Solvenz eines Versicherungsunternehmens beurteilen zu können. Aus Sicht der SP könne dies allein ein «professionelles Risikomanagement» (Art. 98a Abs. 2 Bst. f VVG) jedoch nicht in jedem Fall garantieren. Die SP beantragt deshalb bei der Definition der «professionellen Versicherungsnehmer» (Art. 30a Abs. 2 VE-VAG) auf dieses Kriterium zu verzichten und es stattdessen durch «grosse Unternehmen» gemäss Artikel 98a Absatz 2 Buchstabe g VVG zu ersetzen. Zudem sollten die im Artikel 30a Absatz 1 VE-VAG vorgeschlagenen aufsichtsrechtlichen Erleichterungen nur dann greifen, wenn keine Interessen Dritter betroffen sind (insbesondere nicht in der kollektiven Krankentaggeldversicherung). Auch die SKS ist nicht damit einverstanden, dass «Unternehmen mit professionellem Risikomanagement» in die Kategorie der professionellen Versicherungsnehmer fallen sollen. Insbesondere die Finanzkrise von 2008 habe gezeigt, dass professionelle Unternehmen bei weitem nicht flächendeckend in der Lage sind, mit Risiken umzugehen beziehungsweise die sich ergebenden finanziellen Verluste zu verkraften. Vor diesem Hintergrund begrüsst die SKS ausdrücklich, dass KMU und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nicht als professionelle Versicherungsnehmer qualifiziert werden sollen.

5.3 Konzerninterne Direkt- oder Rückversicherungscaptives (Art. 30d VE-VAG)

Homburger schlägt vor, dem konzerninternen Bedürfnis nach Flexibilität noch stärker zu entsprechen. Direkt- und Rückversicherungscaptive, die beabsichtigen, in der Schweiz eine konzerninterne Versicherungstätigkeit aufzunehmen, sollen neben den in Artikel 30d Absatz 1 VE-VAG vorgeschlagenen Erleichterungen zudem keine Niederlassung in der Schweiz errichten beziehungsweise keinen Generalbevollmächtigten bestellen (Art. 15 Abs. 1 Bst. b VAG), über keinen Organisationsfonds verfügen (Art. 15 Abs. 1 Bst. d VAG) und in der Schweiz keine Kautions hinterlegen müssen (Art. 15 Abs. 1 Bst. e VAG).

SIBA, SVV, VQF und VSV schlagen vor, dass sämtliche gemäss Artikel 35 Absatz 1 VE-VAG für reine Rückversicherer geltenden Ausnahmen auch auf Rückversicherungscaptives Anwendung finden sollten. Sie regen zudem an, in Artikel 30d Absatz 2 VE-VAG die Definition der konzerninternen Direkt- und Rückversicherungsunternehmen zu schärfen. Zudem sei Artikel 30d Absatz 4 VE-VAG zu streichen, denn der angestrebte Zweck werde bereits durch die Ausnahme für das Drittgeschäft im Absatz 3 erreicht.

SIRCA plädiert für eine explizitere Differenzierung der Kategorisierung von Captives, namentlich in Richtung erleichterter Aufsichtsauflagen.

5.4 Rückversicherung (Art. 35 VE-VAG)

Aus Sicht des SVV berücksichtigt die FINMA bei ihrer Aufsichtstätigkeit die internationale Ausrichtung der Rückversicherungsbranche sowie das geringe Schutzbedürfnis der Erstversicherer als Kunden nur ungenügend. Der Verband schlägt deshalb vor, dass der Bundesrat auf dem Verordnungsweg diesen Umständen Rechnung tragen soll. Zudem seien gegenüber kleinen und wenig komplexen Rückversicherungsunternehmen aufsichtsrechtliche Erleichterungen zu gewähren. Zu denken sei dabei insbesondere an Genehmigungsprozesse, Eingabefristen und die Berichterstattung.

Zudem regt der SVV an, die Artikel 13, 38 und 39 neu in die Liste der auf Rückversicherer nicht anwendbaren Artikel aufzunehmen. Dies entspreche der Praxis und diene der Klarheit.

5.5 Rentenumwandlungsgarantieprämie

Insbesondere von bürgerlicher Seite und von der Branche wird beantragt, die bereits im Rahmen der Altersvorsorge 2020 vorgeschlagene Rentenumwandlungsgarantieprämie in die Vorlage aufzunehmen (ZG, BDP, FDP, SVP, economiesuisse, SIBA, SVV, SAV, ZHK).

6 Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

6.1 Definition (Art. 40 VE-VAG)

Die Definition von gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern wird grundsätzlich begrüsst (ZG, SP, SGB, SGV, ACA, ASSI, Comparis, RenRe, SKS, SIBA, TCS, VQF, SGHVR).

Homburger wünscht die Klarstellung, dass natürliche und juristische Personen Vermittler sein können. Mitarbeiter von ungebundenen Versicherungsvermittlern müssten sich somit registrieren lassen. Auch gewünscht wird eine Ergänzung der Vorlage in dem Sinne, dass eine einmalige oder unentgeltliche Vermittlung nicht als Vermittlungstätigkeit gilt (Homburger) sowie, dass registrierte Vermittler nicht damit werben dürfen, von der FINMA beaufsichtigt zu sein

(SKS). Gemäss SGHVR soll die Definition zudem so interpretiert werden, dass auch die Vermittlung von Kapitalisations- und Tontinengeschäften (vgl. Anhang 1 zur AVO) sowie neue Geschäftsmodelle, die vollkommen automatisiert ablaufen, darunterfallen (Comparis).

Andere Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren die in Artikel 40 Absatz 2 und 3 VE-VAG normierten Abgrenzungskriterien des Treueverhältnisses (santésuisse, VBV, Lloyd's, SVVG) und der Interessenwahrung (Assura, Lloyd's, SVVG), weil so insbesondere die Abgrenzung zwischen Maklern und Agenten schwierig sei, und plädieren für die Beibehaltung des geltenden Rechts (Assura, Lloyd's) oder wünschen sich eine klare, wertfreie Wortwahl (SVVG, santésuisse). Im Sinne der Transparenz und des Kundenschutzes sei es zudem notwendig, dass Versicherte überprüfen können, ob es sich um einen gebundenen oder ungebundenen Vermittler handle, weshalb eine entsprechende Auskunftspflicht zum Status des Vermittlers einzuführen sei (Assura).

6.2 Unzulässige Tätigkeiten (Art. 41 VE-VAG)

Das Verbot in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b VE-VAG, wonach Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nicht gleichzeitig ungebunden und gebunden beziehungsweise als Agenten und Makler (SVVG) tätig sein können, wird im Grundsatz begrüsst und unterstützt (SGB, SGV, Comparis, FRC), dies stärke den Kundenschutz und Sorge für Transparenz (SGHV, SIBA). Vereinzelt wird gefordert, dass gemischte Vermittlungsformen zugelassen sein sollten, das Verbot der gleichzeitigen Tätigkeit sei deshalb auf die Versicherungszweige einzugrenzen (Homburger, Assura, ACA). Lloyd's fordert, das Verbot in Buchstabe b ersatzlos zu streichen, es sei unnötig, schädlich und exzessiv.

Vorgebracht wird auch, dass die Bewilligungsvoraussetzung in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a VE-VAG öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstitutionen, welche der kantonalen Aufsicht unterstehen, verunmögliche, Vermittler zu engagieren, da die Institutionen nicht über die entsprechende Bewilligung verfügen würden (NE, VD, CCAP, Rentes Genevoises, Retraites Populaires).

6.3 Registrierungspflicht und ihre Voraussetzungen sowie Registerführung (Art. 42 und Art. 42a VE-VAG)

6.3.1 Registrierungspflicht

Die Registereintragungspflicht sowie die Registrierungsvoraussetzungen werden von einigen Teilnehmern ausdrücklich begrüsst (ASSI, Comparis, RenRe, SIBA, TCS, VSV). Die SGHVR bringt jedoch vor, eine Registrierung der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler und eine verstärkte Missbrauchsaufsicht sei ausreichend. Finanzdienstleisterinnen oder -dienstleister, die als ungebundene Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler tätig seien und von der FINMA beaufsichtigt würden, sollten sich nicht abermals registrieren müssen (VSV). Jedenfalls soll eine doppelte Registerführung vermieden (bspw. im Zusammenhang mit einem Ausbildungsregister) und generell nur ein Register geführt werden (SVV, VBV).

Andere wünschen eine Erweiterung der Registrierungspflicht auf gebundene Vermittler (BDP, SGB, Assura, CP, FRC, Groupe Mutuel, ACA) sowie für Agenten (inkl. Courtagenverbot) (SP) bzw. eine einheitliche Registerlösung (Berufsregister) für alle Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im Sinne der Transparenz für Versicherungsnehmer (SIBA, SVV) und dem Markt (SVVG). Einige Teilnehmer plädieren aus Gründen der Qualitätssicherung (santésuisse), der Abgrenzungsschwierigkeiten und im Interesse der Transparenz (Lloyd's) dafür, dass die Möglichkeit der freiwilligen Registrierung für gebundene Vermittler vorgesehen werden sollte (Zurich).

6.3.2 Registrierungsvoraussetzungen und Registerführung

Der SVVG verlangt, dass auf die Registrierungspflicht für juristische Personen verzichtet werden soll, hingegen hätten alle Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler die Voraussetzungen in Artikel 42 VE-VAG zu erfüllen.

Lloyd's beantragt, Lloyd's Broker, welche vom Ausland aus Geschäfte in der Schweiz vermitteln, seien vom Nachweis gemäss Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a VE-VAG auszunehmen.

Begrüsszt wird die Voraussetzung des guten Rufs und der Gewährspflicht in Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b VE-VAG, diese sei jedoch als genereller Auffangtatbestand im Vergleich zu den übrigen Voraussetzungen zu verstehen ohne dass dafür ein zusätzlicher Nachweis zu erbringen sei (Comparis, SIBA).

Im Zusammenhang mit dem Versichertenschutz werden eine fundierte bzw. gesetzlich geregelte Ausbildung (VBV, BDP) - je nach Tätigkeitsgebiet (Assura) - und regelmässige (BDP), «anlassbezogene» (Comparis, SIBA) Weiterbildungen gefordert, für welche ein Nachweis zu erbringen sei (SVV, Assura, CP, Groupe Mutuel, SVVG, VBV, OM-KV, OM-P/S) (vgl. Art. 42 Abs. 2 Bst. c VE-VAG). Die Anforderungen der Aus- und Weiterbildung seien von der Branche festzulegen (SVV). Der Nachweis der Aus- und Weiterbildung soll auf verschiedene Weise möglich sein, z.B. via CICERO, IGB2B oder via HR Software des Arbeitgebers der Versicherungsvermittlerin oder des Versicherungsvermittlers (Comparis, ACA, SIBA, VIB, VBV). Andere Teilnehmer lehnen einen obligatorischen Registereintrag für Weiterbildungen (und den absolvierten Credits) ab (ACA, SIBA, VIB).

Die Voraussetzung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (Art. 42 Abs. 2 Bst. d VE-VAG) sei mit einer Nachhaftdeckung von 5 Jahren zu ergänzen (SGV, SIBA, Comparis), damit genügend Haftungssubstrat vorhanden sei, wobei die Versicherungssumme aus diesen Haftpflichtversicherungen pro Ereignis und nicht wie bisher pro Kalenderjahr zur Verfügung stehen soll (SGHVR). Es sei eine Nachrisikoversicherung für Ansprüche aus Schäden, die sich aus der Berufsausübung oder im Todesfall ereignen und die innerhalb der jeweiligen Verjährungsfristen geltend gemacht werden, abzuschliessen (OM-KV, OM-P/S).

Einige Teilnehmer sind für die Streichung der Registrierungsvoraussetzung (Art. 42 Abs. 2 Bst. e VE-VAG), einer Ombudsstelle angeschlossen zu sein (ACA, SIBA, SGV, Comparis) sowie als Ombudsstelle nebst der bestehenden Aufsicht durch das EDI auch noch dem EFD als Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde unterstellt zu sein (vgl. auch Art. 82 f. VE-VAG) (OM-P/S, OM-KV, in derselben Stossrichtung SVV). Der in der Praxis sinnvollere und zielführendere Vorschlag des OM-P/S (Verbesserung der Aus- und Weiterbildung, Erweiterung der Berufshaftpflichtversicherung, Verstärkung der Aufsicht durch die FINMA) wird von einigen Teilnehmern ausdrücklich unterstützt (Comparis, SGHVR, SIBA, SVV). Homburger schlägt vor, von der Registrierungsvoraussetzung des Anschlusses an eine Ombudsstelle abzusehen, sofern es sich ausschliesslich um Versicherungen für professionelle Versicherungsnehmer oder Rückversicherungen handelt.

Als weitere Voraussetzung sei einerseits das Fehlen von Strafregistereinträgen analog zu Artikel 185 Buchstabe b AVO zu verankern, andererseits seien die Handlungsfähigkeit und das Fehlen von Verlustscheinen (SVVG, SGHVR) zu fordern (SVVG).

Die Registerführung durch die FINMA, wie sie in Artikel 42a VE-VAG vorgesehen ist, wird durch eine Vielzahl der Teilnehmer begrüsst (SGV, Comparis, santésuisse, VQF, ACA). Primär seien hoheitliche Aufgaben nicht zu delegieren (SIBA). Andere lehnen die zwingende Registerführung durch die FINMA ab, da es sich nicht um eine hoheitliche Aufgabe handle (SVV, ähnlich auch VBV). Für die Registerführung könne eine unabhängige private Stelle unter der Aufsicht der FINMA geschaffen werden (SVVG, BDP, VBV), wobei die FINMA Entscheidungskompetenz über Berufsverbote und weitere wichtige Entscheide haben soll (SVV, VBV). Auch wird ein Registrierungssystem inkl. dessen Finanzierung analog zum FIDLEG gefordert (VSV).

6.4 Anforderungen (Art. 43 VE-VAG)

Eine Vielzahl der Teilnehmer wünscht die ausdrückliche Verankerung einer Aus- und Weiterbildungspflicht mit entsprechender Nachweispflicht (SGV, ACA, santésuisse, SVV, SVVG, VBV, VQF, Zurich), wobei die Aus- und Weiterbildung tätigkeitsbezogen sein soll (Assura) bzw. differenzierte Ausbildungskonzepte für ungebundene und gebundene Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler (Comparis, SIBA, ACA, VIB) und Versicherungsbroker (Comparis) notwendig seien.

Einigkeit besteht in der Branche darüber, dass branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung festzulegen seien (Zurich, VBV, SVVG, SVV, SGHVR, ACA, SGV, SIBA), wobei es einige aus Gründen der Neutralität und Unabhängigkeit bevorzugen, dass diese Standards nicht durch die Versicherungsunternehmen für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler definiert werden (Comparis, SIBA, VIB). Ausserdem wird die Ansicht vertreten, der Bundesrat soll im Sinne von Artikel 43 Absatz 2 VE-VAG erst aktiv werden, wenn sich die Betroffenen auf keinen Mindeststandard einigen können oder dieser unzureichend sei (SGV, ACA, SIBA, SGHVR, VIB, VQF, Comparis).

6.5 Informationspflicht (Art. 45 VE-VAG)

Die Vorschriften zur Informationspflicht werden meist unter Vorbehalt einzelner Kritikpunkte unterstützt (Comparis, FRC, SIBA, SVV, SGHVR, VBV, SGV, ACA, VQF, SVVG). Die Terminologie soll vereinheitlicht (SGV, ACA, Comparis, SIBA, VQF) und es soll eine Information über die Pflichterfüllung erfolgen (SVVG). Als Folge der Ablehnung des Ombudswesens wird zudem die Streichung von Buchstabe f beantragt (SVV, SGV, Comparis, SIBA, OM-P/S, ACA).

6.6 Offenlegung der Entschädigung (Art. 45a VE-VAG)

Die Offenlegung der Entschädigung wird generell begrüsst (Assura, ASIP, Comparis, SGV, SGB, ACA, SIBA, RenRe, SGHVR, SKS, SVVG, TCS, VBV, VQF, ZG), es soll aber bezüglich allen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern (gebundene und ungebundene) Transparenz herrschen (SGB, Comparis, FRC, Lloyd's) bzw. auch für andere Vertriebskanäle (level-playing field) (ACA, Comparis, SIBA). Weiter wird beantragt, dass auch gebundene Vermittler Provisionen ausweisen sollen (ASSI).

Einige Teilnehmer fordern die ersatzlose Streichung von Absatz 2 Buchstabe b, weil eine Offenlegung der Entschädigung in jedem Fall notwendig sei und bei einer Entschädigung sowohl durch den Versicherungsnehmer als auch durch das Versicherungsunternehmen ein ausdrücklicher Verzicht des Versicherungsnehmers vorliegen müsse. (SGV, Comparis, SIBA).

Die Bestimmung sei auf die Offenlegung der Entschädigungsart zu beschränken, weil sie sich auf alle Leistungen beziehe, welche im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung von Dritten (insbesondere von Versicherungsunternehmen) zuflössen und weil die Information über die erhaltene Entschädigung aufgrund der Aufschlüsselung der Entschädigung auf die einzelnen Versicherungsnehmer nicht praktikabel sei (Lloyd's).

Erwünscht wird zudem die Möglichkeit eines teilweisen Verzichts auf die Entschädigung, was im Falle von Inhouse-Brokern notwendig sei; auch Mischformen von Entschädigungen von Versicherungsgesellschaften und Versicherungsnehmern sollen für Inhouse-Broker zugelassen werden (VIB).

7 Qualifizierte Lebensversicherungsprodukte und ihr Vertrieb (Art. 39a – 39i VE-VAG)

7.1 Allgemein

Die Vorschläge zur Regulierung von qualifizierten Lebensversicherungen werden von den Vernehmlassungsteilnehmern mehrheitlich begrüsst, allerdings vielfach unter Vorbehalt. Kontrovers diskutiert werden namentlich die Definition der qualifizierten Lebensversicherung (vgl. Ziff. 7.2), der Inhalt des Basisinformationsblattes (vgl. Ziff. 7.3) sowie die Informations- und Aufklärungspflichten der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (vgl. Ziff. 7.4 - 7.7).

Die Kantone AI, LU und NW sowie die CVP und ACA, ASIP, ASSI, Assura, CCAP, Comparis, CSS, RenRe, TCS, ZHK, Zurich heissen die Vorschläge zur Regulierung von qualifizierten Lebensversicherungen ausdrücklich gut. Homburger begrüsst die Einschränkung der neuen Vorschriften auf die «qualifizierte Lebensversicherung». ZG befürchtet aber, dass es zufolge der neuen Kundenschutzmassnahmen unter gewissen Umständen zu administrativen Mehrbelastungen bei den ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und –vermittlern oder bei Anbietern von qualifizierten Lebensversicherungen kommen könnte. Eine Überwälzung dieser Kosten auf die Versicherten sollte vermieden werden.

Die Mehrheit der Kantone unterstützt die vorliegende Revisionsvorlage generell (AG, AI, AR, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, UR, VD und ZG)

Nicht ausdrücklich geäussert zum Thema haben sich die Kantone BL, GR, SO, TI sowie A-RV, Bär & Karrer, CP, FRC, GBF inter-pension, Lloyd's, nbi-ngf, new/re, OM-KV, OM-P/S, RG, RP, SBG, SVR, SVVG, VBV, VKG, VIB.

7.2 Begriff (Art. 39a VE-VAG)

ASSI begrüsst, dass reine Todesfallversicherungen von der Definition der «qualifizierten Lebensversicherungen» nicht erfasst werden. Der Verband regt an, den Begriff «Tontinengeschäft» durch eine allgemein verständliche Umschreibung zu ersetzen. Für VD ist der Begriff «Anlagerisiko» nicht klar. Andere Vernehmlassungsteilnehmer wünschen sich eine verständlichere Definition des Begriffs «qualifizierte Lebensversicherung» Groupe Mutuel möchte diese auf «fondsgebundene» Lebensversicherungsprodukte beschränken, der SAV und SVV bevorzugen demgegenüber den Begriff «anteilgebundene Lebensversicherungen». Die Genannten sowie Zurich treten zudem dafür ein, dass Produkte mit garantierten Leistungen von den «qualifizierten Lebensversicherungen» ausgenommen werden. Die SKS auf der anderen Seite ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Informationspflichten und Verhaltensregeln generell bei Versicherungsprodukten zur Anwendung kommen sollten, bei denen direkt oder indirekt das Risiko von Marktschwankungen besteht.

7.3 Basisinformationsblatt für qualifizierte Lebensversicherungen (Art. 39b – Art. 39d VE-VAG)

Die SKS betrachtet die Vorschläge zum Basisinformationsblatt (BIB) grundsätzlich als sinnvoll. Die SGHVR regt mit Blick auf die Solvency II-Äquivalenz an, nicht nur das Versicherungsunternehmen, das «qualifizierte Lebensversicherungen» anbietet, sondern wie in der EU den «Hersteller» von «qualifizierten Lebensversicherungen» zu verpflichten, ein BIB zu erstellen. Der Herstellerbegriff der PRIIP² umfasse jeden, der an der Ausgestaltung eines relevanten

² Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP).

Versicherungsprodukts beteiligt ist, und sei damit nicht auf das Versicherungsunternehmen beschränkt.

Groupe Mutuel verlangt, dass jedes BIB einer qualifizierten Lebensversicherung vor der Veröffentlichung (in Analogie zur Prüf- und Genehmigungspflicht für Prospekte nach Art. 51ff. FIDLEG³) von einer Prüfstelle gemäss Artikel 52 FIDLEG auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit hin geprüft werden müsse.

Homburger regt an, Absatz 3 von Artikel 39b VE-VAG zu streichen, da ihm kein eigener Regelungsinhalt beigemessen werden könne. Sollte er beibehalten werden, müsste er in Artikel 39e verschoben werden, denn dieser Artikel regle die Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflichten der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler. Homburger weist zudem darauf hin, dass im E-VAG im Gegensatz zum FIDLEG eine Haftungsregelung fehle, wonach derjenige, der im BIB unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben macht, ohne dabei die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, dem Erwerber eines Finanzinstruments für den dadurch verursachten Schaden haftet (Art. 69 FIDLEG). Der SVV regt an, den Absatz 4 von Artikel 39b VE-VAG ersatzlos zu streichen.

ASSI bemängelt, dass nicht klar sei, wie ein BIB konkret auszusehen habe. Es habe sich gezeigt, dass die umfangreichen Eröffnungsunterlagen von Bankkontos Kundinnen und Kunden überfordern und deshalb nur selten gelesen würden.

Homburger regt an, die Anforderungen an den Inhalt des BIB in den Artikeln 39c und d VE-VAG so auszugestalten, dass damit die nach Artikel 39e VE-VAG vorgesehenen Informationspflichten der Vermittlerinnen und –vermittler erfüllt werden können.

Aus Sicht von Groupe Mutuel zählen Informationen zu den Kosten nicht zu den Angaben, die nach Artikel 39c VE-VAG wesentlich sind, damit Versicherungsnehmerinnen oder -nehmer gleichartige qualifizierte Lebensversicherungen miteinander vergleichen können. Sie würden vielmehr unter das Geschäftsgeheimnis des Anbieters fallen und seien deshalb vertraulich zu behandeln. Die Pflicht der Vermittlerinnen und –vermittler nach Artikel 39e Absatz 1 Buchstabe b VE-VAG, über die Höhe der Kostenprämie zu informieren, sei deshalb zu streichen.

Homburger regt an, in Analogie zum FIDLEG festzuhalten, dass das BIB leicht verständlich verfasst sein sollte (Art. 61 FIDLEG). Auch sei ein «level playing field» zu den im FIDLEG erfassten Anlageprodukten herzustellen und es seien ins BIB weitere Informationen aufzunehmen, die einen «fundierten Anlageentscheid» ermöglichen (vgl. Art. 60 Abs. 1 FIDLEG).

Mit zusätzlichen Angaben, die der Versicherungsnehmerin oder dem –nehmer helfen, das Risiko eines Produkts und die möglichen Gewinne und Verluste zu verstehen, würde sich die Vorlage zudem näher dem Ziel des BIB gemäss PRIIP⁴ angleichen, was im Hinblick auf die fortlaufende Solvency II-Äquivalenz zu begrüssen wäre (SGHVR).

Aus Sicht des SVV sind die einzelnen Elemente des BIB (basierend auf dem Wortlaut von Art. 60 Abs. 2 Bst. a-f) auf Gesetzesstufe festzulegen. Der Bundesrat soll zudem im Sinne der Rechtssicherheit auf Verordnungsstufe nur ein verbindliches und nicht mehrere verbindliche BIB-Raster festlegen können. Es bestehe deshalb auch kein Raum für Verordnungsbestimmungen zum Inhalt des BIB. Dieser sei bereits in Artikel 39c VE-VAG abschliessend definiert.

³Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP).

7.4 Informationspflichten bei der Empfehlung von qualifizierten Lebensversicherungen (Art. 39e VE-VAG) und Werbung (Art. 39f VE-VAG)

Die FDP unterstützt die Regulierungsvorschläge zur qualifizierten Lebensversicherung. Bei den Informationspflichten sollten jedoch die lebensversicherungsspezifischen Besonderheiten stärker berücksichtigt werden. Die Partei befürchtet zudem, dass die Informations- und Dokumentationspflichten der Vermittlerinnen und –vermittler und jene der Anbieter von qualifizierten Lebensversicherungen zu Doppelspurigkeiten und Unklarheiten führen könnten.

ACA, Comparis auf der anderen Seite vertreten die Ansicht, dass die Informationspflichten im VAG gleich wie im FIDLEG definiert werden sollten, denn nur so könne das Prinzip der Gleichbehandlung garantiert werden.

Homburger bemängelt, dass die Informationspflichten nach Artikel 39e VE-VAG nicht wie im FIDLEG (Art. 8 FIDLEG) ausdrücklich auf die «persönliche» Empfehlung von qualifizierten Lebensversicherungen beschränkt seien. Zudem fehle der Konnex zwischen den Informationspflichten nach Artikel 39e VE-VAG und dem BIB. Die vorgeschlagene Regelung laufe deshalb Gefahr, das BIB zum «Papiertiger» zu machen. Homburger schlägt vor, analog zur Regelung im FIDLEG (Art. 8 Abs. 3 und 4 FIDLEG) die Abgabe des BIB am «point of sale» ausdrücklich vorzusehen. Die individuelle Informationspflicht träfe die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler damit einzig in Bezug auf die Kostenprämie (Art. 39e Abs. 1 Bst. b VE-VAG).

Aus Sicht der SKS sollten Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nicht nur über die Höhe der Kostenprämie, sondern generell über sämtliche Kosten informieren müssen.

Am «point of sale» sind gemäss SVV zwei Pflichten einzuhalten: Das Versicherungsunternehmen beziehungsweise die ungebundene Versicherungsvermittlerin oder der -vermittler hat das BIB abzugeben und abzuklären, ob das Produkt vor dem Hintergrund des zu ermittelnden Kundenbedürfnisses und der Kenntnisse und der Erfahrungen des Kunden angemessen ist. Dabei zählten Informationen zu den Kosten nicht zu den Angaben, die nach Artikel 39c VE-VAG wesentlich sind, damit qualifizierte Lebensversicherungen miteinander vergleichen werden können. Sie würden vielmehr unter das Geschäftsgeheimnis des Anbieters fallen und seien deshalb vertraulich zu behandeln (so auch Groupe Mutuel). Von der Pflicht der Vermittlerinnen und –vermittler nach Artikel 39e Absatz 1 Buchstabe b VE-VAG, über die Höhe der Kostenprämie zu informieren, sei deshalb abzusehen. Zu streichen sei auch die Vorgabe, «leicht verständlich» zu informieren (Art. 39e Abs. 2 VE-VAG). Der Begriff «leicht verständlich» sei zu unbestimmt und könne zu Auslegungskonflikten führen.

Der SVV sieht keine Notwendigkeit, eine Bestimmung zur Werbung für qualifizierte Lebensversicherungen ins VAG aufzunehmen (vgl. Art. 39f VE-VAG).

7.5 Angemessenheitsprüfung (Art. 39g VE-VAG)

Homburger regt an, in Artikel 39g VE-VAG eine Klarstellung aufzunehmen, wie sich die Kenntnisse und Erfahrungen der Versicherungsnehmerinnen und –nehmer zu den Informationspflichten der Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler verhalten. Mangelnde Kenntnisse und Erfahrungen sollten wie im FIDLEG (Art. 14 Abs. 3 FIDLEG) durch Aufklärung kompensiert werden können.

SGHVR weist darauf hin, dass die Beurteilung der Eignung und Zweckmässigkeit eines Versicherungsanlageproduktes gemäss IDD⁵ über die Angemessenheitsprüfung von «qualifizierten Lebensversicherungen» hinausgehe. Mit Blick auf die Solvency II-Äquivalenz wäre eine Angleichung von Artikel 39g VE-VAG an das europäische Recht zu begrüssen.

⁵ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (IDD).

Der SVV weist darauf hin, dass gewisse Verträge über qualifizierte Lebensversicherungen dem Versicherungsnehmer das einseitige Recht einräumen, die dem Vertrag zu unterliegenden Finanzinstrumente selber auszuwählen oder sogar zu bestimmen und zu wechseln. So könne ein bei Vertragsschluss angemessenes Produkt bei einer späteren Änderung unangemessen werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesbestimmung zur Angemessenheitsprüfung berücksichtige diesen Fall nicht und sei deshalb lückenhaft.

SKS bemängelt, dass im Gegensatz zur Regulierung des Vertriebs von anderen Finanzdienstleistungen beim Vertrieb von Lebensversicherungen keine Eignungsprüfung im Sinne von Art. 12 FIDLEG vorgeschrieben werde.

7.6 Dokumentation und Rechenschaft für qualifizierte Lebensversicherungen (Art. 39h VE-VAG)

Dem SVV ist nicht klar, wie sich die Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler die nötigen Kenntnisse verschaffen können, damit sie der in Artikel 39h Absatz 3 VE-VAG vorgesehenen Rechenschaftspflicht nachkommen können, denn nur das Versicherungsunternehmen selbst verfüge über die nötigen Informationen. Artikel 39h Absatz 3 sollte deshalb das Versicherungsunternehmen und nicht den Vermittler zur Rechenschaft verpflichten.

7.7 Vermeidung von Interessenkonflikten bei qualifizierten Lebensversicherungen (Art. 39i VE-VAG)

Die SKS begrüsst die Regelung zur Vermeidung von Interessenkonflikten ausdrücklich. Der Versicherungsnehmer sollte aus Sicht des Kantons VD jedoch immer über mögliche Interessenkonflikte informiert werden und nicht nur dann, wenn ihm – wie in Absatz 2 vorgeschlagen – durch den Interessenskonflikt ein Nachteil erwachsen könnte. Homburger teilt diese Ansicht, verlangt aber, dass Artikel 39i VE-VAG ersatzlos gestrichen wird. Aufgrund der zivilrechtlichen Bestimmungen bestehe betreffend die Vermeidung von Interessenkonflikten bereits ein genügender Rechtsschutz, weshalb die vorgesehene Regelung unnötig sei.

Auch der SVV verlangt, dass Artikel 39i VE-VAG ersatzlos zu streichen sei. Aus Sicht des Verbands bestehe bereits im geltenden Recht ein mehrschichtiges Normen- und Schutzgefüge, welches die Gefahr von Interessenskonflikten bei qualifizierten Lebensversicherungen verhindere. Das Auferlegen weiterer Verhaltensregeln sei deshalb nicht sachgerecht.

8 Ombudswesen (Art. 82 und 83 VE-VAG)

Die gesetzliche Verankerung der Ombudsstelle(n) und die vorgeschlagene Anschlusspflicht für Versicherungsunternehmen und ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler in den Artikeln 82 und 83 VE-VAG werden mehrheitlich begrüsst. Abgelehnt werden sie jedoch von den bestehenden Ombudsstellen und den meisten Branchenorganisationen sowie von bürgerlichen Parteien. Nicht explizit geäußert zum Thema haben sich die Kantone FR, GR, SO, TI, ZG, die glp sowie die folgenden Interessengruppen: A-RV, ASIP, Bär & Karrer, GBF, Homburger, Loyds, RG, RP und VBV.

Die Kantone AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, UR und ZH sowie die CCAP, RenRe, SAV, SIRM, SVVG, VKG und die ZHK begrüßen sowohl die gesetzliche Verankerung der Ombudsstellen als auch die vorgeschlagene Anschlusspflicht für Versicherungsunternehmen und ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler ausdrücklich. CVP, FDP sowie new/re und SVV unterstützen den Vorschlag des Bundesrats ebenfalls im Grundsatz, setzen sich aber für eine Beibehaltung der bestehenden Selbstregu-

lierung entlang der gesetzlichen Vorgaben ein. CVP und FDP lehnen zudem die Zulassungspflicht für Ombudsstellen (Zuständigkeit beim EFD) ab, denn als Stiftung würden diese bereits heute durch das EDI beaufsichtigt. Die SP, FRC, santésuisse, SGB und SKS schlagen vor, nur eine Ombudsstelle für sämtliche Streitigkeiten (auch für Aufsichtskonflikte) vorzusehen. Aus Sicht der SP und den Konsumentenschutzorganisationen SGB und SKS sollte diese zudem staatlich und der FINMA angegliedert sein. Auch der VIB begrüsst die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Vermittlung. Eine Anschlusspflicht für registrierungspflichtige Inhouse-Broker an eine Ombudsstelle lehnt der Verband jedoch ab, denn Streitigkeiten zwischen dem Inhouse-Broker, dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft könnten aus seiner Sicht nicht über eine Ombudsstelle gelöst werden.

Die BDP und die SVP, das CP, economiesuisse, verschiedene Versicherer (Assura, Groupe Mutuel, new/re, TCS, Zurich) und Branchenorganisationen (SIBA, SGHVR, SVV, VQV, VSV) sowie die beiden bestehenden Ombudsstellen (OM-P/S, OM-KV) lehnen die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Regelung der Vermittlung grundsätzlich ab. Das heutige Ombudswesen habe sich in der Praxis bewährt. Die gesetzliche Verankerung würde deshalb in der Praxis kaum zu einer Verbesserung des Kundenschutzes, wohl aber zu unnötiger Bürokratie führen. Die ASSI und der SGV rechnen zudem mit hohen Kosten für die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer, wenn sich ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler neu einer Ombudsstelle anschliessen müssten. ACA, Assura, Comparis, CSS, Groupe Mutuel, new/re, OM-KV, SIBA, SVV, VQV und der VSV unterstützen einen Vorschlag des OM-P/S, den Kundenschutz in der ungebundenen Versicherungsvermittlung nicht durch die Anschlusspflicht für Broker an eine Ombudsstelle, sondern durch andere Massnahmen zu stärken. Sie fordern eine adäquate produktebezogene Aus- und Weiterbildung, eine obligatorische Berufshaftpflichtversicherung mit einer Nachrisikoversicherung von fünf Jahren bei Berufsaufgabe oder Todesfall und eine Stärkung der Aufsicht durch die FINMA.

9 Weitere Themen

9.1 Bewilligungspflicht für ausländische Niederlassungen von Rückversicherern (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 VE-VAG)

Einige Vernehmlassungsteilnehmer unterstützen den neuen Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 ausdrücklich (ASSI, Assura, FRC, SKS, TCS), wohingegen andere Bedenken zur Zweckmässigkeit einer generellen Aufsichtspflicht für ausländische Niederlassungen von Rückversicherern äussern. Es werden zu hohe Compliance-Kosten, Wettbewerbsnachteile und Doppelspurigkeiten befürchtet, womit der Wirtschaftsstandort Schweiz geschwächt würde (A-RV, economiesuisse, ZH, GBF, ZHK).

Vermeehrt wird statt einer vollen eine vereinfachte Aufsicht für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer beantragt, sofern die Gesellschaft im Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht untersteht (SVV, ZH, ZHK, economiesuisse, A-RV, SIBA, SIRCA, Comparis, GBF; FDP unter Vorbehalt des Informationsaustausches und der Rechtshilfe mit den Behörden des Sitzstaates). In diesem Sinne könne dem begrenzten Aufsichtszweck (Markttransparenz und Gewährspflicht) mit einem erleichterten Aufsichtsrahmen entsprochen werden. Im Bewilligungsverfahren seien nur bestimmte Elemente des Geschäftsplanes einzureichen und bei der laufenden Aufsicht würde der Fokus auf der Gewährspflicht des Generalbevollmächtigten sowie einer erleichterten Berichterstattung unter Berücksichtigung der Berichterstattung des Hauptsitzes liegen (SVV). Für den Fall, dass die Sitzland-Aufsicht diesen Anforderungen nicht genüge, habe die FINMA die Möglichkeit, die Erfüllung weiterer Aufsichtspflichten, insbesondere auch die Bereitstellung finanzieller Sicherheiten, zu verlangen (A-RV, SVV).

Einige Teilnehmer beantragen noch weitergehend, dass Niederlassungen ausländischer Rückversicherer keiner Aufsicht unterstellt sein sollen, sofern die Gesellschaft im Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht untersteht (CVP, Bär & Karrer, SGHVR).

9.2 Befreiung der Aufsicht für innovative Geschäftsmodelle (Art. 2 Abs. 3 Bst. b VE-VAG)

Die Zielrichtung der Vorlage wird teilweise begrüsst (glp, économiesuisse, Assura, RenRe, Bär & Karrer, SZ), wobei gewünscht wird, dass auch (ungebundene) Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (SGV, Comparis, economiesuisse) und Versicherungsgruppen und -konglomerate (SVV, SIBA) von innovativen Geschäftsmodellen sollen Gebrauch machen können. Des Weiteren sollen nicht nur neue Versicherungen, sondern auch bestehende Unternehmen von der Aufsichtsbefreiung profitieren können (Groupe Mutuel).

Anstelle der Aufsichtsbefreiung für innovative Geschäftsmodelle ist für einige Teilnehmer eine erleichterte Aufsicht vorstellbar (TCS, SZ, ZG) oder es wären administrative Erleichterungen in einer frühen Entwicklungsphase denkbar (GL).

Gefordert wird vereinzelt, dass die Versicherten adäquat geschützt werden müssen (JU, Bär & Karrer), wofür ein Nachweis zu erbringen sei (SZ). Gemäss Homburger sei der Nachweis der Aufrechterhaltung des Versichertenschutzes über die Laufzeit des Geschäftsmodells nicht prüfbar. Die Versicherten sollen über die Aufsichtsbefreiung oder die erleichterte Aufsicht informiert werden (TCS).

Einer Vielzahl der Teilnehmenden geht die Bestimmung in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b VE-VAG jedoch zu weit und sie lehnen diese ab bzw. bringen Vorbehalte an, da es einer klaren Definition fehle (unbestimmter Rechtsbegriff), was unter «Versicherungsunternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen» oder «Wahrung der Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz» zu verstehen sei (SP, SGB, TCS, FRC, VD, SKS, BE, Bär & Karrer, JU, ASSI, ZG, GL). Es wird eine klare Ausgestaltung der Bestimmung beantragt (Homburger, SIRCA). Vorgeschlagen wird, die Bestimmung technologieneutral und konkreter auszugestalten (SVV, SIBA), damit sie in der Praxis auch angewendet werden könne (Bär & Karrer).

Auch werden Bedenken dahingehend geäussert, die unklare Formulierung erlaube einen (zu) weitreichenden Ermessensspielraum der FINMA (BE, TCS, in eine ähnliche Stossrichtung SP, JU). Die Beurteilung, ob ein Geschäftsmodell «innovativ» sei oder nicht, könne nicht vorgenommen werden (Homburger) und sei entsprechend nicht der FINMA aufzubürden (Bär & Karrer). Es wird daher angeregt, der fraglichen Aufsichtsbefreiung verbindliche (interne) Vorschriften zu Grunde zu legen (BE) bzw. die zu erfüllenden Voraussetzungen für die Aufsichtsbefreiung, im Sinne des Versicherten- und Reputationsschutzes (Bär & Karrer), ins Gesetz (Groupe Mutuel, JU) oder in die Verordnung aufzunehmen (SVV, SIBA, Homburger). Für die SIRCA wäre vorstellbar, bei der Ausarbeitung von Verordnung und Rundschreiben ein Mitwirkungsrecht einzuräumen.

Einigen Teilnehmern geht die vorgeschlagene Regelung zu wenig weit (Kann-Bestimmung) (SVV, SIBA, CP). Die bewilligungsfreie Ausübung innovativer Geschäftsmodelle habe automatisch zu erfolgen (Groupe Mutuel).

Mehrere Teilnehmer wünschen sich zudem, es sei zwecks Förderung der Wettbewerbs-, Innovations- und Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz für InsurTech-Unternehmen eine neue Aufsichtskategorie der «erleichterten» Aufsicht («InsurTech-Lizenz») sowie ein bewilligungsfreier Innovationsraum für Kleinstgeschäfte («Sandbox-Modell») (SVP) zu prüfen bzw. zu implementieren (SVV, SIBA, FDP, BDP, CP, Bär & Karrer). Die erleichterte Aufsicht soll für kleinere Unternehmen nach Massgabe der im Geschäftsplan aufgezeigten Risiken vorgesehen werden. Auch sei die Bewilligungspraxis für versicherungsfremde Geschäfte durch ein Konzept eines zulässigen versicherungsnahen und eines versicherungsergänzenden Geschäftes zu ersetzen (betrifft Art. 11 VAG) (SVV, SIBA, CP). Demnach sei ein dreistufiges Aufsichtskonzept einzuführen (SVV, SIBA, CP, Bär & Karrer). Homburger schlägt zudem die Ausnahme von der Aufsicht für sog. Peer-to-Peer Versicherungen sowie von limitierten produktbezogenen Annexversicherungen vor.

9.3 Solvabilität (Art. 9 – 9b VE-VAG)

Die gesetzliche Verankerung des Schweizerischen Solvabilitätstests (SST) im VAG wird mehrheitlich begrüsst. Darüber hinaus fordern namentlich Branchenvertreter sowie bürgerliche Parteien aber eine Herabsetzung der Solvenzanforderungen für Lebensversicherer. Gewerkschaften und Konsumentenschützer sind strikte dagegen.

In der Schweiz müsse rund 1,5 bis zweimal so viel Kapital gehalten werden wie in der EU. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer (BDP, FDP, SVP, Assura, economiesuisse, CP, SIBA, SVV, ZHK, Zurich) fordern deshalb für schweizerische Lebensversicherer bei den Solvenzanforderungen (Art. 9a und 9b VE-VAG) im Vergleich zur Konkurrenz in der EU gleich lange Spiesse. Im internationalen Vergleich zu hohe Kapitalanforderungen seien nicht im Interesse der Kunden: Produkte würden verteuert, Zinsgarantien reduziert. ZG beantragt, dass der Wert der versicherungstechnischen Verpflichtungen nicht wie vom Bundesrat vorgeschlagen zu «Markt- oder marktnahen Werten» ermittelt wird. Vielmehr sollte der durch die International Association of Insurance Supervisors (IAIS) vorgegebene Standard extensiver ausgelegt werden und bei der Ermittlung der Verpflichtungen lediglich vorgeschrieben werden, dass diese auf «ökonomischer Basis» zu erfolgen habe. Andere Vernehmlassungsteilnehmer fordern, dass die Solvenzanforderungen in Artikel 9a Absatz 1 VE-VAG basierend auf einer «marktkonformen» Bewertung definiert werden und gleichzeitig der Verschiedenheit und «Besonderheit der verschiedenen Versicherungsgeschäfte» (Art. 9b VE-VAG) Rechnung tragen sollten (SIBA, SVP, SVV, ZHK, Zurich). Auch die glp vermisst in der Vorlage eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Kritik der Lebensversicherer an den Vorschriften zur Solvabilität. Sie fordert den Bundesrat auf, in der Botschaft zur Vorlage darzulegen, weshalb er die Solvenzvorschriften trotz dieser Kritik für sachgerecht (hinsichtlich Kundenschutz, Verhältnismässigkeit etc.) hält.

FRC und SGB auf der anderen Seite plädieren dafür, dass die Solvenzanforderungen für schweizerische Lebensversicherer nicht reduziert und weiterhin auf der Basis des bundesrätlichen Vorschlags berechnet werden. Der SGB weist dabei insbesondere auch auf negative Auswirkungen für die berufliche Vorsorge hin.

9.4 Versicherungsfremdes Geschäft (Art. 11 Abs. 1 VE-VAG)

Es wird mehrheitlich begrüsst, den Ermessensspielraum der FINMA bei der Bewilligung des Betriebs anderer Geschäfte von Versicherungsunternehmen (versicherungsfremdes Geschäft) einzuschränken. Branchenvertreter und die FDP wünschen sich darüber hinaus eine weitergehende Deregulierung.

New/re begrüsst die neue Regelung. Wie schon das geltende Recht ermögliche der Entwurf (Art. 11 Abs. 2 VE-VAG) den Rückversicherern, ihr profundes Know-how über Risiken zu nutzen und neue versicherungsähnliche Lösungen anzubieten. Dieser Spielraum gewährleiste dem schweizerischen Rückversicherungsmarkt im internationalen Wettbewerb weiterhin Konkurrenzfähigkeit. Bär & Karrer, der FDP und Homburger sowie dem SVV geht der Vorschlag des Bundesrats hingegen zu wenig weit. Es sollten nicht nur neue Akteure von den Erleichterungen betreffend das versicherungsfremde Geschäft profitieren, sondern auch etablierte Versicherer (FDP). Auch Bär & Karrer erachtet das aktuelle Regime als zu restriktiv. Es führe zu kostengenerierenden Speziallösungen, inklusive der Ausgliederung des versicherungsfremden Geschäfts aus der Versicherungsunternehmung in eine Tochtergesellschaft. Eine Lockerung der Bewilligungspraxis der FINMA für versicherungsfremde Tätigkeiten sei vor dem Hintergrund neuer innovativer Geschäftsmodelle und fundamentaler Veränderungen in den Vertriebskanälen auf Grund veränderter Verhältnisse (z.B. Internet-Verkaufsplattformen) von besonderer Aktualität. Der SVV schlägt vor, versicherungsfremde sowie versicherungsergänzende Geschäfte unter gewissen Voraussetzungen grundsätzlich zuzulassen. Homburger schlägt vor, dass Versicherungsunternehmen, welche ausschliesslich die Rückversicherung

betreiben, neben dem Rückversicherungsgeschäft auch andere Geschäfte, die damit verbunden sind (z.B. Beratungs- und Dienstleistungstätigkeiten für Direktversicherer), betreiben dürfen sollen. Im Gegensatz zum Direktversicherungsgeschäft sei dabei auf das Erfordernis des unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Rückversicherungsgeschäft zu verzichten. Ausserdem wäre eine Klarstellung der Zulässigkeit von Tätigkeiten im Bereich der nicht-traditionellen Rückversicherung (Alternative Risk Transfer) sowie in der Finanzrückversicherung (z.B. massgeschneiderte parametrische Wetterderivate) zu begrüssen.

Die SKS weist darauf hin, dass mit der vorgeschlagenen Regelung der Ermessensspielraum der FINMA eingeschränkt werde. Mit der «kann-Formulierung» im geltenden Recht habe die FINMA die Möglichkeit, im Rahmen einer Gesamtbeurteilung, versicherungsfremde Geschäfte nicht zu bewilligen, selbst wenn die Interessen der Versicherten nicht direkt gefährdet würden. Mit dem bundesrätlichen Vorschlag soll dieser Ermessensspielraum wegfallen.

9.5 Verantwortlicher Aktuar (Art. 24 Abs. 1, 3^{bis} und 4 VE-VAG)

Die Regelung zur verantwortlichen Aktuarin / zum verantwortlichen Aktuar wird im Grundsatz (ASSI, Assura, Homburger, RenRe, SAV, SKS, SVV) und insbesondere in der klaren Umschreibung der Aufgaben begrüsst (SVV, SAV).

Es sei in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 zu präzisieren, dass der verantwortliche Aktuar die Verantwortung nur für die Berechnung der Versicherungsverpflichtungen auf marktkonformer Basis trage (SVV).

Der TCS verlangt sinngemäss eine Umformulierung der Bestimmung oder die Beibehaltung der aktuellen Bestimmung, weil die Formulierung in Absatz 1 vom Aktuaren verlange, dass er selber die Verantwortung für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen trage, was weder der Praxis, noch europäischen Bestimmungen entsprechen würde. Auch würde der aktuarielle Aufgabenbereich in hohem Masse limitiert.

9.6 Stärkung der Gruppen- und Konglomeratsaufsicht (Art. 67, 71^{bis}, 75, 79^{bis} VE-VAG)

Die Bestimmungen zur Stärkung der Gruppen- und Konglomeratsaufsicht werden im Grundsatz unterstützt (SGB, SGHVR, ASSI, Assura, RenRe, SKS, TCS).

Im Zusammenhang mit der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit wird die Frage aufgeworfen, wie diese bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten garantiert werden könne (SGHVR).

Die Genehmigung bei Änderungen des Geschäftsplans wird branchenseitig abgelehnt (SVV, Zurich, Bär & Karrer). Sinngemäss wird darauf hingewiesen, dass es nicht zu einer Doppelanforderung auf Gruppenstufe wegen ebenfalls genehmigungspflichtiger Änderungen bei einer Einzelunternehmung kommen soll (SGHVR).

Auf den Begriff bzw. jeweiligen Verweis auf den Geschäftsplan soll verzichtet werden, da Versicherungsgruppen keinen Geschäftsplan führen (SVV), sofern die Konzerngesellschaft der Gruppe bzw. Konglomerats nicht auch eine lizenzierte Versicherungsgesellschaft ist (Zurich). Eine entsprechende Regelung soll direkt im 6. Kapitel eingefügt werden (SVV).

Vorab-Genehmigungserfordernisse für Gewährspersonen und Auslagerungsvorhaben (Outsourcing), wie in Artikel 5, 71^{bis} und 79^{bis} VE-VAG vorgesehen, werden als nicht sachgerecht abgewiesen (SVV, Zurich, ansatzweise auch Assura) und die Beibehaltung der bisherigen Meldepflicht i.S.v. Artikel 5 Absatz 2 VAG vorgezogen, wobei sich die Mitteilungspflicht auf den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung, nicht aber auf anderer Kontrollorgane, beschränken soll (SVV, Bär & Karrer).

Auch wird beantragt, Absatz 2 der Artikel 71^{bis} und 79^{bis} VE-VAG zu streichen, weil wesentliche Gruppengesellschaften die Sologesellschaften nicht kontrollieren würden; soweit wesentliche Gruppengesellschaften wesentliche Funktionen übernehmen, erfolge eine Prüfung durch die FINMA im Rahmen des Geschäftsplans (Funktionsausgliederung) (SVV).

9.7 Herausgabe von Dokumenten (Art. 80 und 81 VE-VAG)

Der neu im VAG verankerte Anspruch der Versicherungsnehmerinnen und –nehmer auf Herausgabe des Dossiers und weiterer Informationen gegenüber Versicherungsunternehmen und –vermittlerinnen und –vermittlern (Art. 80 und 81 VE-VAG) wird in den Vernehmlassungsantworten kaum thematisiert. Ausdrücklich begrüsst wird er namentlich von der SP, Konsumentenschutzorganisationen und der SGHVR; abgelehnt vom SVV. Nicht explizit geäußert zum Thema haben sich die Kantone, die weiteren politischen Parteien und Interessengruppen sowie die Dachverbände der Wirtschaft.

Die FRC und der SKS begrüßen den neu im VAG ausdrücklich festgehaltenen Anspruch der Versicherten auf Herausgabe ihres Dossiers und weiterer sie betreffender Dokumente. Aus ihrer Sicht ist wichtig, dass die FINMA – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – eine Verweigerung der Datenherausgabe als Missbrauch ahnden kann und, dass den Versicherungsnehmerinnen und –nehmern weder für die elektronische noch für die physische Zustellung der Dokumente Kosten entstehen. Die SP und die SGHVR unterstützen den Herausgabeanspruch ebenfalls. Er sollte aber nicht nur den Versicherungsnehmerinnen und –nehmern gewährt werden, sondern (insbesondere in der Kollektivversicherung) auch den versicherten Personen. Für die SGHVR und Homburger geht die Formulierung allerdings zu weit: Der Herausgabeanspruch sollte auf Dokumente beschränkt sein, die das Bestehen und den Inhalt eines Versicherungsvertrags betreffen. Für Dokumente, die dem Geschäftsgeheimnis unterliegen (z.B. Risikoeinschätzung, Kalkulationsunterlagen, Markt- und Konkurrenzvergleiche, Unterwriting-Strategien etc.) sollte keine Herausgabepflicht bestehen. Die Assura sieht den Ort für die Regelung des Herausgabeanspruchs eher im Versicherungsvertragsgesetz⁶ als im VAG. Der SVV auf der anderen Seite beantragt, auf die gesetzliche Verankerung des Herausgabeanspruchs im VAG ganz zu verzichten. Dieser sei bereits durch Artikel 8 des Datenschutzgesetzes⁷ und durch die prozessualen Editionspflichten sichergestellt.

9.8 Strafbestimmungen (Art. 86 und 87 VE-VAG)

Einige Vernehmlassungsteilnehmer begrüßen die Strafbestimmungen zu Übertretungen und Vergehen (TCS, RenRe, Assura, ASSI, ACA), wohingegen vereinzelt die Reduktion der Busenhöhe abgelehnt wird (JU, SP, SGB, FRC, SKS), diese sei nicht gerechtfertigt, der Mindestbetrag von Fr. 500'000.-- soll beibehalten werden (SP, SGB, JU, FRC, SKS).

Es wird gefordert, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Versicherungen von jeder Strafe oder Busse auszunehmen seien (SP, SGB). Ausschliesslich juristische Personen (Unternehmen, Intermediäre und Agenten), in deren Namen das Versicherungsprodukt vermittelt worden sei, seien für Übertretungen verantwortlich (SP, SGB, SKS) bzw. auch die Versicherungsunternehmen sollen von den Strafbestimmungen erfasst werden (FRC). Auch wird der Wunsch geäußert, die Tatbestandserfüllung in Artikel 87 Absatz 1 Buchstaben c und d VE-VAG in geeigneter Weise zu qualifizieren (z.B. in Bezug auf die Erheblichkeit und Dauerhaftigkeit), damit Bagatelldfälle nicht zu unnötigen Strafverfahren führen würden (SVV).

⁶ Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (VVG; SR 221.229.1).

⁷ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1).

9.9 Übergangsbestimmungen (Art. 90a VE-VAG)

Nur wenige Vernehmlassungsteilnehmer haben sich zu den Übergangsbestimmungen (Art. 90a VE-VAG) geäußert. Seitens der Branche wird eine Verlängerung der Fristen beantragt.

Nur vereinzelt haben sich Vernehmlassungsteilnehmer zur Übergangsbestimmung in Artikel 90a VE-VAG geäußert. Nebst denjenigen, die die Bestimmung unterstützen (ASSI, RenRe, SKS), werden Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung vermisst. So sei den bisher nicht zur Registrierung verpflichteten Vermittlern eine Frist zu setzen, innert welcher sie um eine Registrierung nachsuchen oder die Geschäftstätigkeit einstellen müssen. Gleiches soll mutatis mutandis für Vermittler gelten, die nachträglich ihren Status ändern (SGHVR).

Teilweise werden die Übergangsfristen von sechs Monaten abgelehnt, weil diese zu kurz (TCS) bzw. für den Handelsregistereintrag nicht genügend seien (SVV). Es sei eine längere Übergangsfrist von einem Jahr vorzusehen (SVV, GBF).

Zudem sei Absatz 5 zu streichen (vgl. Art. 82 und 83 VE-VAG), teilweise mit Verweis auf die Beibehaltung der Selbstregulierung für Versicherungsombudsstellen (SVV, ACA, Assura) oder weil eine obligatorische Anschlusspflicht für ungebundene Vermittler an eine Ombudsstelle abgelehnt wird (OM-P/S, OM-KV, SGV).

10 Änderung anderer Erlasse

10.1 Strassenverkehrsgesetz (Art. 76 und Art. 76a Abs. 4^{bis} SVG)

Die vorgeschlagenen Änderungen im Strassenverkehrsgesetz zum Nationalen Garantiefonds (NGF) werden in den Vernehmlassungsantworten kaum thematisiert. Ausdrücklich begrüßt werden sie namentlich vom NGF; kritisch sind SGB, TCS und die SPS.

Der NGF begrüßt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen im Strassenverkehrsgesetz und namentlich die Möglichkeit, den maximalen Umfang der Konkursdeckung des NGF in einer Verordnung zu regeln (Art. 76 Abs. 5 Bst. b VE-SVG). SGB und TCS begrüßen, dass der NGF neu auch im Sanierungsfall eines Motorfahrzeugversicherers bei einer Kürzung der Schadenzahlungen Leistungen ausrichten soll (Art. 76 Abs. 4 Bst. b). SGB und SPS lehnen es aber ab, dass der Bundesrat ermächtigt werden soll, den maximalen Umfang der Konkursdeckung des NGF zu regeln (Art. 76 Abs. 5 Bst. b VE-SVG). Aus Sicht des TCS müsse der NGF im Insolvenzfall des Versicherers wie bisher der primäre Gesprächspartner der Geschädigten bleiben. Der Vernehmlassungsvorschlag sehe hingegen im Sanierungs- und Konkursfall für die Geschädigten neu zwei Ansprechpartner vor (Liquidatorin und NGF). Für den TCS ist eine Deckelung der maximalen Konkursdeckung des NGF und die Begrenzung der Möglichkeiten des Rückgriffsrechts Dritter auf Verordnungsstufe vertretbar. Es sei aber nicht gerechtfertigt, dass die Autofahrer als «Finanzierende» des NGF das gesamte finanzielle Risiko im Insolvenzverfahren eines Versicherers trügen. OW weist darauf hin, dass die Auswirkungen der geplanten Beschränkung der Konkursdeckung im Zeitpunkt der Anpassung der Ausführungsbestimmungen in der Verkehrsversicherungsverordnung⁸ im Detail geprüft werden müsse.

10.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz (Art. 37 Sachüberschrift und Abs. 1 FINMG)

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben sich zum Thema nicht explizit geäußert.

⁸ Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV; SR 741.31).

11 Verzeichnis der Eingaben

1) Kantone

1. Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
2. Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
3. Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
4. Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
5. Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
6. Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
7. Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
8. Staatskanzlei des Kantons Glarus	GL
9. Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
10. Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
11. Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
12. Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
13. Landeskantlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
14. Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
15. Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
16. Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
17. Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
18. Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
19. Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
20. Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
21. Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
22. Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
23. Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
24. Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
25. Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU

2) In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

26. Bürgerlich-Demokratische Partei	BDP
27. Christlichdemokratische Volkspartei	CVP
28. FDP. Die Liberalen	FDP
29. Grünliberale Partei	glp
30. Schweizerische Volkspartei	SVP
31. Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS

3) Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

32. Schweizerischer Städteverband	Städteverband
-----------------------------------	---------------

4) Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

33. economiesuisse	economiesuisse
34. Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
35. Schweiz. Gewerkschaftsbund	SGB

5) Interessierte Kreise

36. Association des courtiers en assurances	ACA
37. Assura	Assura
38. Bär & Karrer	Bär & Karrer
39. Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft	VBV
40. Caisse cantonale d'assurance populaire	CCAP
41. Centre patronal	CP
42. Comparis	Comparis
43. CSS Versicherung	CSS
44. Fédération romande des consommateurs	FRC
45. GBF Rechtsanwälte	GBF
46. Groupe Mutuel	Groupe Mutuel
47. Homburger	Homburger
48. inter-pension Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen	inter-pension

49. Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz	
50. Lloyd's	Lloyd's
51. Nationales Versicherungsbüro Schweiz - Nationaler Garantiefonds Schweiz	NGF
52. New Reinsurance Company Ltd	new/re
53. Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA	OM-P/S
54. Ombudsstelle Krankenversicherung	OM-KV
55. RenaissanceRe Services of Switzerland	RenRe
56. Rentes Genevoises	RG
57. Retraites Populaires	RP
58. Gruppe von 12 ausländischen Rückversicherungsunternehmen	A-RV
59. santésuisse	santésuisse
60. Schweizerische Aktuarvereinigung	SAV
61. Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht	SGHVR
62. Schweizerische Vereinigung der Insurance und Risk Managers SIRM	SIRM
63. Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR	SVR
64. Schweizerischer Pensionskassenverband	ASIP
65. Schweizerischer Verband der Versicherungs-Generalagenten	SVVG
66. Schweizerischer Versicherungsverband	SVV
67. Stiftung für Konsumentenschutz	SKS
68. Stiftung zum Schutz der Versicherten	ASSI
69. Swiss Insurance and Reinsurance Captives Association	SIRCA
70. Swiss Insurance Brokers Association	SIBA
71. Touring Club Schweiz	TCS
72. Verband Schweizerischer Vermögensverwalter	VSVV
73. Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen	VKG
74. Vereinigung Schweizerischer Versicherungs-Inhouse-Broker	VIB
75. VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen	VQF

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

76. Zürcher Handelskammer

ZHK

77. Zurich Insurance Group AG, Zurich Schweiz

Zurich